



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

E-Mail: arne.semsrott@okfn.de

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

08.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mail vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0831-0001#2023/0002- 0382 Ref.42 Bitte immer angeben!	01.11.2023 Zugegangen am: 03.11.2023	[REDACTED]	[REDACTED]

## Transparenzanfrage des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.

hier: Übermittlung von Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) hat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Referat 42 - Agraraufsicht, Pflanzenernährung, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zukommen lassen.

Wunschgemäß bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihrer E-Mail vom 01.11.2023, welche mir am 03.11.2023 zugegangen ist. Sie beantragen die Übermittlung sämtlicher geführter Aufzeichnungen über die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aus dem von Ihnen definierten Einzugsbereich (500-Meter-Umkreis der Koordinaten: 50.698100569031155, 7.79620245856881) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 u. 2022 nach § 11 Abs. 1 PflSchG. Nach unseren Ermittlungen geht es Ihnen um Informationen aus der Gemarkung Limbach (070425), Gemeinde 57629 Limbach.

Eine Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) kommt nicht zum Tragen, da die von Ihnen angeforderten Auskünfte/Informationen nicht in den Anwendungsbereich des § 1 VIG (Informationen über Erzeugnisse und Verbraucherprodukte) fallen. Ihr Auskunftersuchen wird daher als Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) gewertet.



Gerne komme ich Ihrem Auskunftersuchen im Rahmen des mir Möglichen nach, jedoch liegen der ADD, Referat 42 die von Ihnen gewünschten Aufzeichnungen nicht vor und müssen bei den betroffenen Bewirtschaftern angefordert werden. Die Ermittlung dieser sowie deren postalische Anschrift ist bereits erfolgt, allerdings wird der Rücklauf unserer Informationsanfrage noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Sie dürfen gleichwohl davon ausgehen, dass eine zügige Beantwortung angestrebt wird.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass § 24 LTranspG der Auskunft erteilenden Stelle eine grundsätzliche Kostenerhebungspflicht für die Zusammenstellung und Erteilung von Auskünften auferlegt, sofern der Zeitaufwand mehr als 30 Minuten beträgt. Die Festsetzung der Gebühr hat nach §§ 24 Abs. 1 S. 1, 26 Abs. 4 LTranspG i.V.m. dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (AllgGebVerzV) zu erfolgen und orientiert sich am Verwaltungsaufwand nach dem Kostendeckungsprinzip (Für die Erteilung umfangreicher Auskünfte sieht dieses einen Gebührenrahmen von 29,00 Euro bis 855,00 Euro vor [Ifd. Nr. 1 AllgGebVerzV]).

Für die von Ihnen angeforderten Auskünfte kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß keine konkrete Kostenschätzung erfolgen. In Anlehnung an ähnliche Transparenzanfragen (Art und Umfang) sind jedoch Kosten in Höhe von mind. 400,00 € zu erwarten. Der in § 24 Abs. 1 S. 4 LTranspG formulierte Grundsatz, dass Gebühren so zu bemessen sind, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann, wurde bei der überschlägigen Berechnung bereits berücksichtigt.

Ob Ihrem Wunsch der elektronischen Übermittlung entsprochen werden kann, hängt maßgeblich von der zu übermittelnden Dateigröße ab und wird noch geprüft.

Da eine Gebührenbefreiung nicht zum Tragen kommt, bitte ich um Mitteilung bis zum 10.11.2023, ob Sie Ihren Antrag auf Informationszugang aufrechterhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

